

bedingt zu Vertiefung und Differenzierung genutzt wird und nicht zu erkennbar reichem personen-, sozial- und kirchengeschichtlichem Ertrag führt: Obgleich mit großem Aufwand erstellt, kommen die 50 Kurzbiographien als der eigentliche Kern der Arbeit mit ihrer ungeschiedenen, gelegentlich erschöpfenden Aneinanderreihung wesentlicher und weniger aufschlußreicher Daten kaum über den Charakter einer breiten Materialsammlung hinaus. Immer wieder wünscht man sich bei der Lektüre angesichts der zentralen Fragestellung der Arbeit und der vielfältigen Aussagemöglichkeiten des zusammengestellten Materials mehr Gewichtung, Ordnung und vor allem mehr an Auswertung – zumal die hier vorgestellten Prälaten insgesamt für das Stift in der Übergangsphase des 15. / 16. Jahrhunderts stehen. Vieles muß sich der Leser selbst zusammensuchen, wie umgekehrt die Vielfalt der Aspekte, die sich beim Lesen aufdrängt, selbst in der knappen Schlußauswertung, die mehr referiert als resümiert, nur eine bescheidene Entsprechung findet. Andererseits aber ist in Rechnung zu stellen, daß es bei dem Mangel an Vorarbeiten und der weitverstreuten, zum Großteil noch nicht erschlossenen und außerordentlich umfangreichen archivalischen Überlieferung immenser Mühen bedurfte, um überhaupt eine solche Fülle von verfassungsgeschichtlichen und biographischen Informationen zu gewinnen und ein Bild der Verwaltungs- und Personengeschichte des Marienstifts zu entwerfen. Hier erstmals sichere Grundlagen geschaffen zu haben, die für alle weitere Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte und zur Geschichte der Reformation in Erfurt als einem der herausragenden Orte Mitteldeutschlands eine unverzichtbare Hilfe darstellen dürften, bildet das wesentliche Verdienst dieser dankbar zu begrüßenden Arbeit.

Köln

Matthias Werner

Neuzeit

Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon. Herausgegeben von Erwin Gatz unter Mitwirkung von Stephan M. Janker, Berlin (Duncker & Humblot) 1990, 16 und 666 Seiten, zahlreiche Abbildungen, Lexikonformat Ln. geb., ISBN 3-428-06763-0.

Sieben Jahre nach dem Erscheinen des biographischen Lexikons „Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945“ läßt Prof. Dr. Erwin Gatz, Rektor des Collegio Teutonico Santa Maria in Campo Santo zu Rom, der Herausgeber dieses inzwischen allseits hochgeschätzten und unentbehrlichen Standardwerkes zur Kirchengeschichte der Neuzeit, näherhin des Zeitraumes vom Untergang der alten Reichskirche am Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, in gleicher Konzeption und Ausstattung einen zweiten Band folgen. Er behandelt in – zum Teil umfänglichen – Lebensbildern die (immediaten und mediaten) Oberhirten sowie in Biogrammen die Weihbischöfe und Generalvikare (bzw. bischöflichen Spitzenbeamten in generalvikarähnlichem Rang) der Erzbistümer und Bistümer im Bereich des Heiligen Römischen Reiches, des (nicht zum Reich gehörenden) alten Deutschordenslandes Preußen und der (1648 definitiv aus dem Reichsverband ausgeschiedenen) schweizerischen Eidgenossenschaft, die im Zeitraum zwischen dem Westfälischen Frieden von 1648 und der Säkularisation von 1802/03 amtierten. Da nicht wenige von ihnen bereits in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, während des Dreißigjährigen Kriegs, im Amt waren, umgreift das Werk für eine ganze Reihe von Bistümern zwei Jahrhunderte ihrer Bischofsgeschichte.

Vorgestellt werden die Oberhirten, Weihbischöfe und bischöflichen Spitzenbeamten von 48 Erzbistümern und Bistümern, die Apostolischen Administratoren des (in der Reformationszeit größtenteils untergegangenen) Bistums Meißen in den Lausitzen, d. h. für die wenigen in der Lausitz katholisch gebliebenen Pfarreien und Klöster (mit Sitz in Bautzen, seit 1753 Titularbischöfe), die Apostolischen Vikare in den Nordischen Missionen und in Sachsen, die fürstbischöflichen (bzw. fürsterzbischöflichen) Kommissare des 1742 preußisch gewordenen Anteils des Bistums (seit 1777: Erzbistums) Olmütz (Distrikt Katscher), die Dechanten und fürsterzbischöflichen Vikare der

zum Erzbistum Prag gehörenden schlesischen (1742 preußisch gewordenen) Grafschaft Glatz, die Bischöfe des kurbayerischen Haus-Ritterordens vom hl. Georg (1749–1789) und des im Zusammenhang mit dem bayerischen Nuntiaturstreit errichteten kurzlebigen Münchener Hofbistums (1790–1805). Berücksichtigt sind ferner auch Generalvikare, die nur für bestimmte Bistumsanteile zuständig waren, wie zum Beispiel im weit nach Österreich ausgreifenden Bistum Passau die Offizielle und Generalvikare für die Lande ob der Enns und unter der Enns oder in dem seit der Reformation auf wenige Reste zusammengeschmolzenen Bistum Lausanne die Generalvikare in Freiburg im Uechtland – seit 1613 ständige Residenz der Lausanner Bischöfe –, in Solothurn und in Burgund. Ein ausführliches Lebensbild fand schließlich die schillernde „Figur“ des Freiherrn Kasimir von Haeffelin (1737–1827), der unter der Ägide des pfalz-bayerischen Kurfürsten Karl Theodor 1782 Generalvikar der von diesem Kurfürsten aus wenig frommen Motiven (mit dem Jesuitenvermögen) begründeten Bayerischen Zunge des Malteserordens sowie 1787 Titularbischof von Chersones wurde, als königlich-bayerischer Gesandter beim Heiligen Stuhl 1817 das Bayerische Konkordat zum Abschluß brachte und dafür 1818 mit dem Kardinalshut belohnt wurde. Im ganzen enthält der Band über 870 biographische Porträts und Porträtskizzen, jeweils mit Quellen- und Literaturverzeichnis; soweit reproduzierfähige Bilder der dargestellten Persönlichkeiten, insbesondere der regierenden Bischöfe, verfügbar waren, wurden sie den Porträts beigegeben. Mit dem Herausgeber zusammen (aus dessen Feder eine nicht unerhebliche Anzahl von Lebensbildern und Biogrammen stammt) haben zum Zustandekommen des Werkes 38 Autoren aus Deutschland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Österreich und der Schweiz beigetragen.

Was die Biogramme der Weihbischöfe und Generalvikare etc. betrifft, so beschränken sie sich zumeist auf die Angabe der wichtigsten Personal- und Amtsdaten, die nicht selten aus archivalischen Quellen geschöpft werden mußten, da diese Gruppe kirchlicher Amtsträger noch kaum erforscht ist. Zwar pflegten in der Reichskirche der neueren Zeit die Spitzenpositionen in der Bistumsverwaltung (wie in der Hochstiftsverwaltung) sich die in der Regel adeligen Domkapitel zu reservieren, jeweils vor der Wahl eines neuen Fürstbischofs durch sozusagen vertragliche Vereinbarung in der Wahlkapitulation, um sich so ihren korporativen Einfluß auf die fürstbischöfliche Regierung zu sichern. Aber gerade die Geschichte der Domkapitel ist noch weithin eine „terra incognita“, wengleich über einige Domkapitel und ihre personelle Zusammensetzung inzwischen (auch methodisch) vorzügliche Arbeiten vorliegen, so von Karl Wolfgruber für Brixen (1951), von Friedrich Keinemann und Wilhelm Kohl für Münster (1967 bzw. 1982), von Catherine Bosshart-Pfluger für Basel (1983), von Joachim Seiler für Augsburg (1989), dazu die statistische Arbeit von Peter Hersche über die deutschen Domkapitel des 17. und 18. Jahrhunderts (1984). Sie allesamt waren für die Erarbeitung des vorliegenden Lexikons sehr hilfreich, ebenso natürlich die von Konrad Eubel begründete (allerdings nur auf römisches Material gestützte, nicht immer zuverlässige) „Hierarchia catholica“. Doch im ganzen gilt: Für den behandelten Raum und Zeitraum liegt hier erstmals eine (fast) lückenlose und zuverlässige Liste der Weihbischöfe und leitenden bischöflichen Beamten vor.

Ausführlicher sind dagegen die Bischofsporträts gestaltet. Sie informieren mit möglichster Exaktheit über Abstammung und Lebensdaten, Studium und geistlichen Werdegang, (häufig im Rahmen familiärer oder dynastischer Politik) erstrebte (reichs-)kirchliche Karriere und erlangte hierarchische Positionen, Wahl-, Konfirmations- und Weihedaten der jeweils dargestellten Persönlichkeit. Auch werden Persönlichkeit und Wirken dieser regierenden Bischöfe, soweit immer möglich, in engem Zusammenhang mit der jeweiligen Geschichte ihres Bistums oder ihrer Bistümer und der allgemeinen Kirchengeschichte gezeichnet, so daß die Lebensbilder zugleich ein Stück Diözesengeschichte, in vielen Fällen ein ganzes Kapitel der Reichskirchengeschichte beinhalten. Es sei nur erinnert an die Fürstbischöfe und geistlichen Kurfürsten aus hochadeligen Häusern, etwa an die nachgeborenen Prinzen des herzoglichen, dann kurfürstlichen Hauses Bayern, die 1573 im Zuge damaliger gegenreformatorischer Abwehr in der nordwestlichen Germania Sacra zu fürstbischöflicher Würde (zunächst in Hildesheim, 1581 in Lüttich) aufstiegen und nicht nur bis 1763 hier präsent blieben, sondern auch von 1583 bis 1761 in ununterbrochener „Erbfolge“ den erzbischöflichen Stuhl von Köln und, wengleich mit zwischenzeitlicher Unterbrechung, neben den eben genann-

ten beiden Bistümern die Bischofsstühle von Münster, Paderborn und Osnabrück innehatten, dazu in den heimatlichen Stammländen die Bistümer Freising und Regensburg, deren Mehrzahl nicht selten in einer Hand. Und mit ihnen konkurrierten im endenden 17. Jahrhundert die verwandten Herzöge aus der wieder katholisch gewordenen Linie Pfalz-Neuburg, die zwar die traditionell bayerischen „Domänen“ in der Reichskirche nicht zu erobern vermochten, aber dafür zu Erzbischöfen und Kurfürsten von Trier und Mainz sowie zu Fürstbischöfen von Augsburg, Worms und Breslau aufstiegen. Es sei ferner erinnert an die Familie der Reichsgrafen von Schönborn, die mit kaiserlicher Unterstützung Reichskirchenpolitik (und in ihrem Rahmen natürlich Haumachtpolitik) großen Stils betrieben und sich im Rhein-Main-Mosel-Gebiet mit den Erzbistümern und Kurfürstentümern Mainz und Trier sowie mit den Bistümern Würzburg, Bamberg, Speyer und Konstanz ein ganzes „Bischofsreich“ aufbauten. Aber auch in anderen Bistümern des Reiches rückten – da man in den wahlberechtigten Domkapiteln sozusagen über „Familienkanonikate“ verfügte und somit familiär stets präsent war – wiederholt Angehörige ein und derselben Familie zu fürstbischöflicher Würde auf. Und auf den Bischofsstühlen der Österreichischen Erblande, die durch Nomination des habsburgischen Landesherrn (oder, soweit es sich um salzburgische Eigenbistümer handelte, vom Salzburger Erzbischof, nicht ohne Mitwirkung des Wiener Hofes,) besetzt wurden, erschienen als Bischöfe immer wieder die Harrach, Khevenhüller, Kuenburg, Schrattenbach, Thun, Trautson und anderer erbländischer Adel, der zugleich die ebenfalls österreichischem Einfluß unterworfenen reichskirchlichen Sprengel von Salzburg und Passau beherrschte. Da sich in den letzten Jahrzehnten die kirchen- und profangeschichtliche Forschung in gleicher Weise vermehrt dem Phänomen der Reichskirche der Neuzeit zugewandt hat und inzwischen eine ganze Reihe solider kritischer Quellenstudien über Verfassung, Institutionen, Besitzstand der neuzeitlichen Reichskirche, über einzelne Bischofsgestalten der Barock- und Aufklärungszeit, nicht zuletzt über die in der neuzeitlichen Reichskirche dominierenden Dynastien, deren seit dem Westfälischen Frieden hauptsächlich haumachtpolitisch ausgerichtete reichskirchliche Zielsetzungen und deren fürstbischöfliche „Exponenten“ erschienen ist, konnte bei der Abfassung der Bischofsporträts vielfach auf die Ergebnisse dieser Arbeiten zurückgegriffen werden; mehrere Autoren konnten hier auch den Ertrag eigener archivalischer Forschungen einbringen.

Allerdings stimmt die Feststellung des Herausgebers (Einleitung S. IX), daß wir trotz des im ganzen guten Standes der Erforschung der Reichskirche in der letzten Epoche des Heiligen Römischen Reiches im allgemeinen – beispielsweise – besser über die Interna und Abläufe der Bischofswahlen – im einzelnen hochpolitische Ereignisse! – als über die eigentliche Tätigkeit der aus diesen Wahlen schließlich hervorgegangenen Bischöfe unterrichtet sind. Die Mehrzahl der Bischofsporträts belegt diesen Befund. Aber ob solcher Mangel tatsächlich in der Hauptsache Folge des Überhangs „der Institutionen- vor der Personenforschung auch auf kirchengeschichtlichem Gebiet“ ist (Einleitung S. IX)? Liegt er nicht eher im „System“ der Reichskirche als einer mit fürstlicher Landesherrschaft ausgestatteten Adelskirche begründet? Diese Bischöfe, von adeligem Geblüt und – man muß sagen: – durchweg auf Grund väterlicher Entscheidung oder eines Familienbeschlusses für eine reichskirchliche Karriere und damit zugleich für eine standesgemäße Versorgung in der Reichskirche bestimmt, betrachteten sich in der Regel weit mehr als Fürsten denn als geistliche Oberhirten, mochten sie auch die Weihen empfangen haben. Sie betätigten sich als Landesherrn ihrer Hochstifte und wachten eifersüchtig über ihre „Souveränitätsrechte“; zum Teil profilierten sie sich als fürstliche Bauherren und Kunstmäzene, als Begründer frommer Stiftungen, Förderer religiöser Bruderschaften usw. und natürlich trugen die bischöflichen Verordnungen ihrer Regierungszeit ihren Namen. Aber die Leitung und Verwaltung ihrer geistlichen Sprengel überließen sie ihren Weihbischöfen und Konsistorien oder Geistlichen Ratskollegien. Bischöfliche Funktionen vollzogen sie, von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, nur selten persönlich. Pastorale Impulse gingen von ihnen kaum aus, und in den nicht zugleich ihrer fürstlichen Autorität unterworfenen Bistumsteilen beanspruchte und praktizierte die Kirchenhoheit der jeweils zuständige Landesherr, im Kurfürstentum Bayern auf Grund päpstlichen Privilegs. Hier brauchte man einen Bischof fast nur zum Weihen und „Salben“. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts griffen einige Bischöfe, inspiriert durch die thesesianischen und

josephinischen Reformmaßnahmen, die Anliegen einer katholischen Aufklärung auf und suchten sie nicht ohne Erfolg für die Seelsorge fruchtbar zu machen, so der Wiener Fürsterzbischof Johann Joseph von Trautson, der Würzburger und Bamberger Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal, der Passauer Fürstbischof und Kardinal Joseph Franz Anton von Auersperg, der Laibacher Fürstbischof Karl Johann von Herberstein, der Salzburger Fürsterzbischof Hieronymus von Colloredo, der Kölner Kurfürst und Fürstbischof von Münster Max Franz von Österreich, vor Ausbruch der Französischen Revolution auch der Trierer Kurfürst und Augsburger Fürstbischof Clemens Wenzeslaus von Sachsen, um nur ein paar Namen zu nennen. Aber das von ihnen begonnene Reformwerk ging in den von der Französischen Revolution schließlich auch im Reich ausgelösten politischen Umbrüchen unter, und die kirchliche „Restauration“ des beginnenden 19. Jahrhunderts etikettierte sie wie den Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg und seinen verdienten Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg fast ausnahmslos als „verderbliche Aufklärer“. Doch die Frage sei in diesem Zusammenhang erlaubt: Empfang, als mit dem Zusammenbruch der Reichskirche und der geistlichen Fürstenherrlichkeit der Adel das Interesse am Kirchendienst verlor und auf die Bischofsstühle nunmehr das bürgerliche Element nachrückte, die Pastoral des 19. Jahrhunderts von dieser neuen Bischofsgeneration, wenn man den Dingen nur auf den Grund leuchtet, wirklich soviel mehr und fruchtbarere Impulse als die Kirche der Barockzeit vom Gros der damaligen Adelsbischofe? Oder anders ausgedrückt: Wurden die zumeist bürgerlichen und zunehmend „ultramontan“ orientierten Bischöfe des 19. Jahrhunderts, die man immer wieder einmal als „Erfüllung“ des tridentinischen Bischofsideals gepriesen hat und die im Gegensatz zu ihren barocken Amtskollegen gewiß eifrig pontifizierte, firmten, zuweilen auch predigten und ihren Bistümern redemptoristische Volksmissionen verordneten, den gewaltigen geistigen und sozialen Herausforderungen ihrer Zeit pastoral wirklich besser gerecht als ihre adeligen Vorgänger den zum Beispiel durch die verheerenden Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts verursachten nicht weniger brennenden Problemen? Wo haben sie sich um pastorale Hilfen etwa bei der Bewältigung der explosiven sozialen Frage bemüht? Die allermeisten von ihnen gingen – wie Priester und Levit im Evangelium – an den geschundenen, ausgebeuteten Arbeitermassen vorüber! Oder hörte man aus ihrem Mund wirklich ein weg- und zukunftsweisendes Wort in den großen geistigen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts? Man muß fast auf der ganzen Linie „Fehlzanzeige“ konstatieren. Tatsächlich standen sie dem Exodus der Arbeiter und der Gebildeten aus der Kirche völlig ohnmächtig gegenüber, viele von ihnen scheinen sein Ausmaß und dessen Folgen gar nicht registriert zu haben.

Aber wenn es auch über das eigentlich pastorale Wirken vieler Fürstbischofe der alten Zeit nur wenig zu berichten gibt, bieten die Artikel im ganzen gleichwohl eine Fülle von Information und im einzelnen treffliche Charakterisierungen. Nicht wenige Artikel sind – eben dank einem hervorragenden Forschungsstand – als Musterbeispiele biographischer Kurzdarstellung anzusprechen. Daß wiederum andere Bischofsporträts nur geringe Plastizität gewinnen, liegt freilich nicht ausschließlich im Mangel an Vorarbeiten, sondern mitunter auch in der darzustellenden Persönlichkeit selbst begründet. Die häufige Aufeinanderfolge gleicher Familien- bzw. Geschlechternamen und die in der Abstammung vieler Bischöfe sichtbar werdenden Verwandtschaftsverbindungen vermitteln überdies schon beim ersten Durchblättern des Lexikons einen Eindruck von der vielfältigen Verflechtung der Reichskirche mit dem Reichsadel in seinen verschiedenen Rangstufen und mit den herrschenden Dynastien (ähnlich in den Bistümern der habsburgischen Erblande, in denen die Bischöfe Reichsunmittelbarkeit nicht erlangt hatten); zugleich gewinnt man eine Ahnung von der auch bei der Besetzung der Bischofsstühle vorwaltenden Patronage. Und die Bischöfe aus fürstlichen Häusern: Es kann kein Zweifel sein, daß diese geistlichen Fürstensöhne, obwohl nahezu allesamt in den Dienst der Reichskirche gezwungen und hier (wiederum von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen) nicht eben sehr glückliche Erscheinungen, in einzelnen Fällen auch ohne Weihen geblieben, im Zeitalter der Reformation und des Dreißigjährigen Kriegs für die Verteidigung und Erhaltung der aufs höchste gefährdeten Reichskirche, weil hinter ihnen die Macht ihres katholischen Stammhauses (Bayern, Österreich-Habsburg) stand, eine wichtige, man muß mit Blick auf die damalige politische Lage im Reich wohl sagen: unersetzliche Rolle gespielt hatten, zum Teil nur schon durch

ihre bloße Präsenz. Nach dem Westfälischen Frieden indes, der eine „Festschreibung“ der konfessionellen Grenzen, damit in gewisser Weise ein Gleichgewicht der konfessionellen Kräfte im Reich bewirkte und die reichskirchliche „Wächterfunktion“ der genannten katholischen Fürstenhäuser eigentlich überflüssig machte, mußten diese fürstlichen Abkömmlinge, überzählige Prinzen (jetzt auch der Häuser Lothringen und Pfalz-Neuburg), nach wie vor den Weg in die Reichskirche gehen, aus Gründen ihrer fürstlichen Versorgung – und manche entwickelten sich dabei zu wahren Pfründenjägern –, mehr noch zur Erweiterung der territorialen Machtbasis ihrer Stammhäuser im Reich. Sie waren mitsamt ihren Stiften Opfer fürstlicher Hausmacht- und Expansionspolitik, zum Unglück für sie persönlich und zum großen Schaden ihrer Kirchen. Ihre Lebensbilder verdeutlichen dies.

Zum farbigen Bild der alten Reichskirche wie überhaupt der Kirche im „Ancien Régime“ gehörten aber neben den gefürsteten Bischöfen und ihren überwiegend adeligen Domkapiteln auch noch andere Prälaten mit quasi-episkopalem Rang: nämlich immediale und mediale Fürstbistümer und Fürstpropste, die mit ihren Stiften der örtlichen bischöflichen Jurisdiktion entzogen waren und als „abbates“ bzw. „praelati nullius“ auf ihrem Stiftsgebiet ordentliche oberhirtliche Gewalt ausübten, zum Beispiel die Fürstbistümer von St. Gallen, Einsiedeln, Muri, von St. Emmeram in Regensburg, Kempten, Elchingen, Stablo und Malmédy, die Fürstpropste von Berchtesgaden und Ellwangen, der Hoch- und Deutschmeier, der Großprior des Johanniterordens und Fürst von Heitersheim. Übrigens galten auch die evangelischen Prinzen aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg, die gemäß der Bestimmung der „Capitulatio perpetua“ (Instrumentum pacis Osnabrugense Art. XIII) jeweils alternierend mit einem frei kanonisch gewählten katholischen Bischof die Osnabrücker Bischofskathedra innehatten, jedenfalls nach Reichsrecht als legitime Bischöfe. Und dann gab es noch reichsunmittelbare Fürstbistümern (zum Beispiel in Essen, Buchau, Ebermunster und Obermünster in Regensburg), die als geistliche Territorialherrinnen nicht nur auf dem Reichstag Sitz und Stimme hatten, sondern für ihr Territorium natürlich auch kirchliche Exemption und Jurisdiktion beanspruchten. Leider haben diese Jurisdiktionsträger (jedenfalls soweit sie nicht zugleich anderswo Bischöfe waren) im Lexikon keine Berücksichtigung gefunden (vielleicht in Anbetracht der überaus komplizierten Rechtslage im Einzelfall). Insofern jedoch ist das Bild der alten Reichskirche und der Kirche der übrigen behandelten Territorien, wie es sich in den Porträts und Biogrammen des Lexikons spiegelt, nicht ganz vollständig. Da andererseits – dankenswerterweise – Biogramme auch von Kommissaren, Offizialen, Generalvikaren aufgenommen sind, die lediglich für Bistumsteile zuständig waren, könnte man die Frage stellen, ob nicht zum Beispiel auch die nach dem Trienter Konzil noch „überlebenden“ Archidiakone (etwa der mit dem Bischof von Chiemsee konkurrierende Archidiakon von Chiemsee) und die mit speziellen Jurisdiktionsvollmachten ausgestatteten bischöflichen Kommissare der Schweizer Quart des Bistums Konstanz Erwähnung verdient hätten?

Freilich, einem wissenschaftlichen Unternehmen dieser Art müssen, soll es nicht ausufern, Grenzen gesetzt werden. Dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern gebührt für dieses ebenso umfassende wie wissenschaftlich solide, im übrigen auch verlegerisch vorzüglich ausgestattete Nachschlagewerk Anerkennung und Dank. Mit dem nunmehr vorliegenden zwei Bänden des Bischofslexikons haben sie ein Hilfsmittel für die Beschäftigung mit der Kirchengeschichte der Neuzeit geschaffen, das sich nicht nur durch hohes Niveau auszeichnet, sondern dem auch Vergleichbares nicht zur Seite gestellt werden kann. Ein Verzeichnis der behandelten Personen, nach Bistümern gegliedert und mit nützlichen historisch-statistischen Angaben zu den einzelnen Bistümern versehen, sowie ein Verzeichnis der zeitgenössischen Regenten und Nuntien schließen das Werk ab.

Übrigens hebt der Herausgeber ausdrücklich hervor, daß die Autoren die von ihnen verfaßten Artikel persönlich verantworten und lediglich in formaler Hinsicht Einheitlichkeit angestrebt wurde (Einleitung S. X). Man darf diese Bemerkung wohl so verstehen, daß sich das Werk historischer Kritik verpflichtet weiß, Tendenz also nicht in seiner Absicht liegt. In *einem* formalen Punkt jedoch ist eine Tendenz unverkennbar, wenn nämlich der Herausgeber schreibt: „Für die Angabe der Amtsjahre im Kopf des jeweiligen Artikels ist das Datum der päpstlichen Bestätigung oder Ernennung maßgebend“ (Einleitung S. IX). Denn dies widerspricht eindeutig dem Rechts- und Amtsver-

ständnis zumindest der Bischöfe der alten Reichskirche. Zwar hatten die Päpste im Wiener Konkordat von 1448 ihren Anspruch auf das Recht der Bestätigung der Bischofswahlen im Heiligen Römischen Reich und der Erhebung von Servituten und Annaten endlich durchzusetzen vermocht; die politischen Umstände waren ihnen dabei zu Hilfe gekommen. Und die erwählten Reichsbischöfe enthielten sich seither in der Regel bis zur päpstlichen Konfirmierung ihrer freien kanonischen Wahl (oder ihrer Postulation) jurisdiktionaler Akte. Aber man pflegte unmittelbar nach der Wahl oder Postulation ganz selbstverständlich deren Ergebnis feierlich zu proklamieren und den „episcopus electus seu postulatus“ sofort zu inthronisieren. „Electio facit episcopum“ – das war die in der Reichskirche selbstverständlich geltende Rechtsauffassung. Alle Domkapitel und Bischöfe des Reiches betrachteten die „libera electio canonica“ als konstitutiv für die Erhebung in das Bischofsamt, mochte auch eine kanonistische Interpretation den erwählten Bischöfen auf Grund ihrer Wahl nur ein „ius ad rem“ zubilligen (im Falle einer „postulatio“ war der Sachverhalt allerdings komplizierter). Tatsächlich betrachtete man in der Reichskirche die päpstliche „confirmatio“ lediglich als eine Art Bestätigung der Rechtmäßigkeit der vollzogenen „electio canonica“. Jedenfalls zählten die alten Fürstbischöfe regelmäßig ihre Regierungszeit vom Datum ihrer Wahl (oder Postulation) an. Dies dokumentieren u. a. auch die Bischofsepitaphien der alten Zeit; sie vermerken aus dem Leben des verstorbenen Bischofs häufig lediglich drei Daten: „natus . . . electus . . . denatus . . .“ Selbst Johann Franz Eckher von Kapfing und Lichtenegg, dessen Wahl zum Fürstbischof von Freising am 29. Januar 1695 vom Münchener Hof – weil in Konkurrenz zur Kandidatur des „hauseigenen“ Prinzen Joseph Clemens durchgeführt – massiv angefochten und erst nach langwierigem Prozeß am 30. Januar 1696 von Rom für gültig erklärt wurde, zählte seine Regierungsjahre ganz selbstverständlich vom Tag seiner Wahl (und nicht etwa erst vom Datum der päpstlichen Konfirmation) an. Und Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln (1650–1688), Prinz aus bayerischem Haus, zugleich Fürstbischof von Hildesheim und Lüttich, Fürstpropst von Berchtesgaden und zeitweilig Fürstabt von Stablo-Malmédy, beharrte, als er 1683 (nicht ohne „Nachhilfe“ mit Geld) auch noch zum Fürstbischof von Münster postuliert worden war, aber Papst Innozenz XI. sich weigerte, diese Postulation zu admittieren, hartnäckig darauf, Fürstbischof von Münster zu sein, und regierte allen päpstlichen Warnungen zum Trotz bis zu seinem Tod Bistum und Hochstift. Dem Papst blieb, um seinen Rechtsanspruch formell zu behaupten, nur übrig, den von Maximilian Heinrich für Münster ernannten Generalvikar heimlich zur Sanierung von dessen Jurisdiktionsakten zu bevollmächtigen (im Lexikonartikel ist dieser ganze Vorfall mit keinem Wort erwähnt). Im übrigen würden die alten Fürstbischöfe eine päpstliche Bestätigungsbulle, in der statt der Formel „electionem tuam in episcopum . . . confirmamus“ etwa „nominamus“ oder „constituimus“ gestanden hätte, entzusetzt zurückgewiesen haben. Die heutige Praxis, nach welcher der Papst auch bei Vorliegen einer konkordatsmäßig verbrieften Bischofswahl den aus dieser Wahl hervorgegangenen Bischof „ex apostolica autoritate“ frei ernennt und in sein Amt einsetzt, regelmäßig ohne Erwähnung des Wahlakts in der Bulle, wird offensichtlich stillschweigend hingenommen. – Man sollte bei der Benützung des Lexikons die Angabe des jeweiligen Regierungsantritts überprüfen und gegebenenfalls nach dem Datum der Wahl bzw. Postulation korrigieren.

München

Manfred Weitlauff

Dinet, Dominique: *Vocation et Fidélité. Le recrutement des Réguliers dans les diocèses d'Auxerre, Langres et Dijon (XVII^e–XVIII^e)*. Paris 1988, 343 S.

Die hochinteressante Dissertation (doctorat de 3^{ème} cycle, Universität Paris I) untersucht den klösterlichen Nachwuchs in den 150 Männer- und Frauenklöstern der Diözesen Auxerre, Langres und Dijon (erst 1731 gegr. durch Abtrennung von Langres) im 17. und 18. Jh. Es handelt sich um eine religionssoziologische Studie, die auf den Daten von 4.000 Ordensleuten aus dem genannten geographischen und chronologischen Raum basiert. Die Auskünfte kommen aus den Aufnahmeakten, Einkleidungs- und Professregistern, Personalkatalogen (die nur für die Benediktiner der Kongregationen von St. Maur und St. Vanne zur Verfügung stehen), Totenbriefen, Pfarrarchiven u. a. (S. 768).